



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

## Voraussetzungen für Visumserteilung

Welche Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums zu erfüllen sind, variiert von Land zu Land teilweise stark.

### @ Webtipp

Die jeweiligen Voraussetzungen können auf der Webseite der zuständigen Auslandsvertretung auf Merkblättern in Erfahrung gebracht werden.

Eine Übersicht über die zuständigen Auslandsvertretungen aller Länder findet sich unter <https://link.forum-verlag.com/43>.

In der Regel sind aber für den Zweck der Beschäftigung für eine Dauer von mehr als 90 Tagen folgende Dokumente vorzulegen:

- anerkannter und gültiger Reisepass
- ggf. Aufenthaltserlaubnis, falls Ausländer nicht die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, in dem er sich gewöhnlich aufhält
- Antragsformular bez. der Erteilung eines nationalen Visums (abrufbar auf der Webseite des Auswärtigen Amts)
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsvertragsangebot für die Beschäftigung in Deutschland bzw. Entsendungsvertrag
- Tätigkeitsbeschreibung
- Passbilder
- Nachweis des höchsten Ausbildungsabschlusses des Ausländers
- Lebenslauf des Ausländers
- Krankenversicherungsnachweis

Gleich ist in jedem Land zudem, dass der Antragsteller zunächst einen **Termin** bei der zuständigen Auslandsvertretung zur Visumsbeantragung vereinbaren muss.

Dafür verwenden die deutschen Auslandsvertretungen ein Onlinetool, welches sich „RK-Termin“ nennt. Dieses ist zentral über folgende Webseite erreichbar: <https://link.forum-verlag.com/44>.

Einzelne Auslandsvertretungen arbeiten für die Terminvergabe mit externen Dienstleistern zusammen (z. B. VFS Global), die aber nur Hilfstätigkeiten z. B. bei der Terminkoordination ausüben (vgl. § 73c AufenthG).



#### Praxistipp

Die Wartezeiten auf einen Termin sind auch hier von Land zu Land sehr unterschiedlich und können von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten betragen. Es lohnt sich daher, schon unmittelbar nach Auswahl des zu beschäftigenden Ausländers die Wartezeiten der für ihn zuständigen Auslandsvertretung zu überprüfen und dementsprechend darauf den Beginn des Arbeitsverhältnisses abzustimmen.

Weil für das nationale Visum biometrische Daten zumindest in Form von Fingerabdrücken notwendig sind (§ 49 Abs. 5 Nr. 5, Abs. 6a AufenthG), ist eine persönliche Vorsprache des Ausländers dort zwingend erforderlich.

Im Termin sind alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die Visumgebühr von 75 Euro in der jeweiligen Landeswährung zu begleichen.

Aktuell sind Auslandsvertretungen durch entsprechende Erlasse des Auswärtigen Amts angewiesen, alle Visa zur Ausbildungs- und Arbeitsmigration grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten auszustellen. Im Fall der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens soll dies ein Jahr sein.

### **Bedeutung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (§ 81a AufenthG und § 31a AufenthV) für das Visumverfahren**

Ziel dieses Verfahrens ist die Beschleunigung des Visumverfahrens. Wird das Zustimmungsverfahren positiv abgeschlossen und erteilt die Ausländerbehörde im Inland dafür eine Vorabzustimmung nach § 81a Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 AufenthG, so tritt der Beschleunigungseffekt ein:

- dem Ausländer ist nach Vorlage der Vorabzustimmung bei der zuständigen Auslandsvertretung **innerhalb von drei Wochen** ein Termin zur persönlichen Vorsprache zu ermöglichen
- weiterhin ist über seinen Visumsantrag i. d. R. **innerhalb drei weiterer Wochen** abschließend zu entscheiden.



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Bestellmöglichkeiten

JOHANNES TROMMER  
FRANZISKA RÖDER  
KIM HAMMER

JULIA UZANSKI  
GÖNUL KURT  
ALEXANDRA SEHARDT



### Rekrutierung und Beschäftigung ausländischer Fachkräfte

Praxistipps, Fallbeispiele und Recht



## Rekrutierung und Beschäftigung ausländischer Fachkräfte

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

### Internet



<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/23233>